

Reinhard Singer and Tong Zhang (Eds.)

Verbraucherschutz in der digitalen Wirtschaft | Consumer Protection in a Digital Economy



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Verbraucherschutz
in der digitalen Wirtschaft |

Consumer Protection
in a Digital Economy

Reinhard Singer and Tong Zhang (Eds.)

Verbraucherschutz
in der digitalen Wirtschaft |
Consumer Protection
in a Digital Economy



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Die Veröffentlichung des Buches ist finanziert durch das College of Comparative Law der China University of Political Science and Law in Beijing und aus Mitteln des Lehrstuhls von Reinhard Singer an der Humboldt-Universität zu Berlin.

The publication of the book is funded by the College of Comparative Law of the China University of Political Science and Law in Beijing and from funds of the chair of Reinhard Singer at the Humboldt-Universität of Berlin.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtes ist unzulässig und strafbar.

© 2021 BWV | BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH,
Behaimstr. 25, 10585 Berlin,
E-Mail: bwv@bwv-verlag.de, Internet: <http://www.bwv-verlag.de>

Layout und Herstellung durch den Verlag

Satz: DTP + TEXT Eva Burri, Stuttgart

Druck: docupoint, Magdeburg

Gedruckt auf holzfreiem, chlor- und säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

Printed in Germany.

ISBN Print 978-3-8305-5007-5

ISBN E-Book 978-3-8305-4180-6

Vorwort

Die Digitalisierung der Wirtschaft wirft eine Fülle von Rechtsfragen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten auf, die sich in jeder Rechtsordnung stellen. Insofern schien es den Herausgebern reizvoll, diesen Fragen im lebendigen Austausch zwischen Wissenschaftlern aus Deutschland und China nachzugehen. Unser Dank gilt den großen Förderinstitutionen in den beteiligten Ländern, dem China Scholarship Council (CSC) und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD), die durch ihre Zuschüsse Auslandsreisen der beteiligten Wissenschaftler und die Teilnahme an Konferenzen in Berlin und Peking ermöglicht haben. Besondere Hervorhebung verdient, dass die Förderung auch und in besonderem Maße Nachwuchswissenschaftlern Gelegenheit gegeben hat, über den nationalen Tellerrand hinauszublicken und sich mit der Rechtsordnung im jeweiligen Partnerland auseinanderzusetzen.

Die Spannweite der Themen entspricht der Anwendungsvielfalt digitaler Prozesse und der unterschiedlichen Schutzbedürfnisse, die sich vor allem für Verbraucher in einer digitalen Ökonomie stellen. Mit der Gefährdung des Persönlichkeitsrechts durch das *Social Scoring* befasst sich der Beitrag von *Niklas Maamar*, der das Spannungsverhältnis zwischen Privatsphäre, Freiheitsrechten und wirtschaftlichen Interessen beleuchtet und die rechtlichen Rahmenbedingungen des privatwirtschaftlichen *Social Scoring* aus deutscher und europäischer Perspektive, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung, analysiert. Datenschutzrechtliche Fragen wirft auch das Thema „Datenportabilität“ auf, also die Ermöglichung einer Datenübertragung, wenn eine Person ihre bei einem bestimmten Anbieter gespeicherten Daten beim Wechsel zu einem anderen Anbieter mitnehmen möchte. *Junzhe Dai* analysiert die Datenportabilität im chinesischen Recht im Vergleich mit dem EU-Recht und diskutiert die Bedingungen für die künftige Weiterentwicklung des Wettbewerbs- und Zivilrechts, unter denen der freie Datenfluss auf dem digitalen Markt in China verwirklicht werden kann.

Auf einer grundsätzlichen Ebene befasst sich *Axel Metzger* mit der Gleichstellung von Entgelt und Preisgabe personenbezogener Daten („Daten als Gegenleistung“) bei Verbraucherverträgen nach der Digitale Inhalte-Richtlinie (EU) 2019/790 und hinterfragt, welche Rahmenbedingungen bei einem Marktmodell für Verbraucherdaten einzuhalten oder durch gesetzgeberische Intervention herzustellen sind. Um urheberrechtliche Fragen bei der Weiterveräußerung von Daten geht es in dem Beitrag von *Guide Wu*. In seiner rechtsvergleichenden Betrachtung zeigt er, dass sich der digitale Erschöpfungsgrundsatz dazu eigne, eine Balance zwischen den wirtschaftlichen Interessen von Urheber und Erwerber sowie zwischen dem Urheberrecht als Ausschließlichkeitsrecht und dem Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit herzustellen.

Der Beitrag von *Paul Oscar Lehmann* untersucht zwei ausgewählte Probleme des Vertragsschlusses auf und die Haftung von digitalen Plattformen vor dem Hintergrund ihrer Funktion als Marktregelssetzer und unterzieht vor diesem normativen Leitbild insbesondere die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Vertragsschluss auf eBay einer kritischen Analyse. *Jingjing Yan* befasst sich in einer rechtsvergleichenden Untersuchung mit der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit von Werbeblockern aus dem Blickwinkel des Verbraucherschutzes nach chinesischem und deutschem Recht und analysiert insbesondere die unterschiedliche Entwicklung der Rechtsprechung in beiden Ländern.

Mit den Risiken der Internetfinanz befasst sich der Beitrag von *Xuezhe Zhang*. Sie beschreibt den Schutz des Finanzverbrauchers im chinesischen Recht und vergleicht die gefundenen Lösungen mit den Regelungen in Deutschland. Auch der Artikel von *Ping Wang* und *Shaoqing Ma* widmet sich einem speziellen Anwendungsgebiet des Verbraucherschutzrechts. Sie widmen ihren Beitrag der Frage, ob das chinesische Verbraucherschutzrecht auf medizinische Dienstleistungen anwendbar ist. Entsprechendes gilt für den Beitrag von *Chaoying Wen*. Sie analysiert den Schutz von minderjährigen Verbrauchern bei Onlinespielen durch die gegenwärtige Gesetzgebung Chinas und zeigt, dass sich der Schutz der minderjährigen Spieler verbessern ließe, wenn er sich stärker auf die konkreten Risiken konzentrieren würde, denen Minderjährige beim Erwerb von Spielen oder bei Erwerbsvorgängen innerhalb von Spielen ausgesetzt sind. Der Beitrag von *Tong Zhang* diskutiert das Phänomen des „Sales Brushing“ im chinesischen Online-Shopping. Der Fokus ihres Beitrags liegt auf der Analyse der Handlung des *Brushers*, konkret der Schadensverursachung und ihrer Haftung.

Eine besondere Bedeutung haben die Instrumente, die Verbrauchern helfen sollen, ihre Rechte durchzusetzen. Vor allem bei geringen Streitwerten und Streuschäden besteht eine rationale Apathie der Verbraucher, ihre Rechte geltend zu machen. *Sven Asmussen* und *Liese-Lotte Wieprecht* vergleichen die aktuellen (gesetzgeberischen) Entwicklungen in der Verbraucherrechtsdurchsetzung in Deutschland und China, während sich *Bettina Rentsch* und *Jonas Müter* der europäischen Rechtslandschaft im kollektiven Rechtsschutz und den Rechtsfragen grenzüberschreitender Kollektivverfahren widmen. *Reinhard Singer* kritisiert die inkohärenten berufsrechtlichen Rahmenbedingungen für Rechtsanwälte und Inkassounternehmen, die bei der Durchsetzung von Verbraucherrechten vor allem von der Zulässigkeit von Erfolgshonoraren profitieren, und plädiert im Interesse des Verbraucherschutzes für eine einheitliche Regelung für beide Typen von Rechtsdienstleistern. Eine prozessrechtliche Perspektive nimmt schließlich der Beitrag von *Robin Matzke* ein. Er befasst sich rechtsvergleichend mit dem Wert von „Blockchain-Dateien“ als Beweismittel im Prozess.

Die Autoren hoffen, dass sie mit ihren Beiträgen zu einer Verbesserung des Verbraucherschutzes in der digitalen Wirtschaft beitragen können und freuen sich auf Anregungen und Kritik. Unser Dank gebührt den Unterstützern des Programms an den beteiligten Universitäten, die sich insbesondere um die Organisation des Projekts und die Betreuung der Gastforscher während ihres Auslandsaufenthalts verdient gemacht haben – auf Seiten der China University of Political Science and Law dem Dekan *Zhiyong Xie* und *Jing Jin*, auf Seiten der Humboldt Universität zu Berlin *Friedrich Preetz*.

Beijing und Berlin im März 2021
Tong Zhang und Reinhard Singer

Inhaltsverzeichnis

Sven Asmussen/Liese-Lotte Wieprecht
Verbandsklagen und Legal Tech: Aktuelles zur Verbraucherrechtsdurchsetzung
in Deutschland und China 11

Junzhe Dai
Datenportabilität in China – im Vergleich mit EU-Recht 49

Paul Oscar Lehmann
Vertragsschluss auf und Haftung von digitalen Plattformen:
Eine Bestandsaufnahme vor dem Hintergrund ihrer Funktion
als Marktregelssetzer 65

Niklas Maamar
Social Scoring. Eine europäische Perspektive auf Verbraucher-Scores
zwischen Big Data und Big Brother 83

Robin Matzke
Beweis mithilfe der Blockchain: Anwendungsbeispiele in Deutschland
und China 103

Axel Metzger
A Market Model for Personal Data: State of Play under the New Directive
on Digital Content and Digital Services 115

Bettina Rentsch/Jonas Müter
No New Deal for Cross-Border Consumer Litigation 133

Reinhard Singer
Durchsetzung von Verbraucherrechten durch Inkassounternehmen
und anwaltliches Berufsrecht – ein Vermittlungsversuch* 151

Inhaltsverzeichnis

Ping Wang/Shaoqing Ma

An Old Issue, a New Solution: Re-discussion on the Application of the Law of the Protection of Consumer Rights and Interests to Medical Services 175

Chaoying Wen

Chinese Legislation's Protection of Minor Consumers in Online Game – A discussion over legislations involve state intervention 191

Guide Wu

Weiterveräußerungsprobleme digitaler Güter – Rechtsvergleichende Betrachtung zwischen China, Deutschland und Europa 213

Jingjing Yan

Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit von Werblockern nach chinesischem und deutschem Recht – mit dem Schwerpunkt Verbraucherschutz 229

Tong Zhang

Die Haftung des Brushers beim Online-Shopping in China 251

Xuezhe Zhang

Finanzverbraucherschutz bei Equity Crowdfunding per Internetplattformen in China 273

Autorenverzeichnis 291

Verbandsklagen und Legal Tech

Aktuelles zur Verbraucherrechtsdurchsetzung in Deutschland und China

- A. Jüngere Wirtschaftsskandale als Anstoßgeber 13
- B. Theoretischer Hintergrund und rechtspolitisches „Für und Wider“ 14
- C. Zivil(verfahrens)rechtliche Grundlagen und bisherige Instrumente..... 17
 - I. Die zwei Enden des kollektiven Rechtsschutzes 17
 - II. Ungeeignetheit der bisherigen Instrumente 19
 - 1) Bisherige Verbandsklagen in Deutschland 19
 - 2) Die chinesische Repräsentantenklage gem. §§ 53, 54 ZPG..... 22
- D. Ausgestaltung der neuen Verbandsklagen 23
 - I. Die unionale Verbandsklage-RL und der „New Deal for Consumers“ ... 24
 - 1) Anwendungsbereich 25
 - 2) Klagebefugnis 25
 - 3) Rechtsschutzziel 26
 - 4) Sperrwirkung und Entscheidungswirkung..... 27
 - 5) Gruppenvergleiche 29
 - 6) Kosten und Finanzierung 29
 - II. Die chinesische Klage im öffentlichen Interesse (§ 55 ZPG)..... 32
 - 1) Anwendungsbereich..... 32
 - 2) Klagebefugnis 33
 - 3) Rechtsschutzziel 34
 - 4) Sperrwirkung und Entscheidungswirkung..... 36
 - 5) Schlichtung und Vergleiche 36
 - 6) Kosten und Finanzierung 37
 - III. Würdigung 37
- E. Technische Entwicklungen in der Verbraucherrechtsdurchsetzung..... 39
 - I. Digitalisierung der Verfahren: Online Dispute Resolution
und Internetprozesse..... 39

- II. Digitalisierung auf Seiten der Kläger: Rechtsdurchsetzung durch Legal Tech-Anbieter 42
 - 1) Geschäftsmodell und Funktionsweise..... 42
 - 2) (Berufs-)rechtliche Zulässigkeit der Legal Tech-Angebote..... 43
 - 3) Bedeutung der Angebote im System der Verbraucherrechtsdurchsetzung..... 45
- F. Schluss..... 46

A. Jüngere Wirtschaftsskandale als Anstoßgeber

Verbraucherrechtsdurchsetzung steht aktuell sowohl in Deutschland und der Europäischen Union als auch in der Volksrepublik China weit oben auf der politischen Tagesordnung. Ausschlaggebend dafür waren in West wie Ost weniger neue rechtswissenschaftliche Erkenntnisse, sondern weitreichende Wirtschaftsskandale und der damit verbundene Vertrauensverlust enttäuschter Verbraucher. Die aktuelle chinesische Verbraucherrechtsentwicklung ist stark geprägt von Lebensmittelskandalen, nicht zuletzt dem sog. „Milchpulverskandal“ aus dem Jahr 2008.¹ Sanlu, der damalige chinesische Marktführer für Säuglingsnahrung, mischte seinen Produkten den insbesondere in der Kunstharzproduktion verwendeten Industrie Grundstoff Melamin bei. In der Folge erkrankten etwa 300 000 Kleinkinder mit teils erheblichen Nierenkomplikationen, sechs von ihnen starben.² Der Ausgangspunkt in Deutschland ist weit weniger tragisch, für die Verbraucherrechtsentwicklung aber nicht weniger folgenreich: Im September 2015 machte die US-amerikanische Umweltschutzbehörde EPA bekannt, dass der Automobilhersteller Volkswagen Diesel-Fahrzeuge mit einer Software ausgestattet hat, die den Ausstoß von Stickoxid (NO_x) manipuliert. Der Einsatz der Software führt dazu, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte zwar auf dem Prüfstand, nicht aber im regulären Betrieb der PKW eingehalten werden.³ Folge für Volkswagen waren empfindliche Geldbußen und eine weltweite Prozesslawine enttäuschter Kunden. Allein in Deutschland wurden und werden insgesamt etwa 500 000 bis 600 000 Ansprüche klageweise geltend gemacht.⁴ Während Volkswagen in Deutschland auf Verteidigung setzte, schloss das Unternehmen in den USA relativ zügig einen Vergleich, der auch seinen dortigen Kunden zugute kam.⁵ Ein Umstand, der sicherlich nicht unwesentlich zum Unmut der hiesigen Verbraucher beitrug.

In rechtspolitischer Hinsicht haben die Skandale sowohl in China als auch in Deutschland bzw. Europa dazu beigetragen, neuen Schwung in die Diskussion um einen verfahrensrechtlichen Klassiker zu bringen: die Einführung oder Ausweitung des kollektiven

1 Vgl. *Tong/Tong/Li*, Legal Environment, Corporate Governance and Corporate Social Responsibility, Business Accounting 2019, 30 = 童瑞杰, 童梦婕, 李虹辰, 法律环境, 公司治理与企业社会责任, 商业会计 2019, 30.

2 Vgl. Süddeutsche Zeitung Online v. 17.5.2010, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/panorama/china-milchskandal-geht-weiter-der-toedliche-schluck-1.71449>.

3 Vgl. etwa die eingehende Darstellung bei *Ewing, FASTER, Higher, Farther: The Volkswagen Scandal* (2017).

4 Vgl. Süddeutsche Zeitung Online v. 17.12.2019, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/auto/klage-vw-diesel-schadenersatz-frist-1.4726865>.

5 *Gremis/Jung*, FAZ.net v. 15.5.2018, abrufbar unter: https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/die-unterschiede-der-amerikanischen-und-deutschen-vw-kunden-15589892.html?printPageArticle=true#pageIndex_2.

Rechtsschutzes. In der Volksrepublik wurde mit der Reform des Zivilprozessgesetzes (ZPG) 2012 bestimmten Behörden und Verbänden die Möglichkeit eingeräumt, sog. Klagen im öffentlichen Interesse (auch) in Verbrauchersachen zu erheben. Nachdem die Bundesrepublik bereits 2018 mit Einführung der sog. Musterfeststellungsklage auf den VW-Skandal reagierte, verhandelt die Europäische Union aktuell über den Erlass einer neuen Verbandsklage-Richtlinie (KOM (2018) 0185 endg.), die Teil des 2018 von der Kommission veröffentlichten „New Deal for Consumers“ ist. Flankiert werden diese Entwicklungen durch die rasant voranschreitende Digitalisierung, die auch das Feld der Verbraucherrechtsdurchsetzung erheblich beflügelt.

B. Theoretischer Hintergrund und rechtspolitisches „Für und Wider“

In theoretischer Hinsicht ist das Forschungsfeld der Verbraucherrechtsdurchsetzung recht gut bestellt.⁶ Die Verletzung von – hier weit verstandenem – Verbraucherrecht führt typischerweise zu kollektiven Schadensereignissen, in denen ein und dieselbe Handlung eines Unternehmers eine Vielzahl von Verbrauchern gleichförmig in ihren Rechten verletzt.⁷ Und: Es ist umfänglich beschrieben, dass ein lediglich auf den individuellen Ausgleich erlittener Schäden ausgerichteter Zwei-Parteien-Zivilprozess für die privatrechtliche Bewältigung kollektiver Schadensereignisse defizitär ist.⁸ Die Begründung unterscheidet sich je nach Schadenstyp: In Szenarien, in denen auf den einzelnen Geschädigten lediglich ein geringfügiger Schaden entfällt, die Summe der Einzelschäden aber signifikant ist (sog. Streuschäden), werden die Geschädigten regelmäßig von der Rechtsverfolgung absehen, weil Anspruchshöhe und Prozesskosten außer Verhältnis stehen.⁹ Übersteigt der jeweilige individuelle Schaden die Bagatell-

6 Aus dem deutschen Schrifttum statt vieler etwa *Wagner*, Neue Perspektiven im Schadensersatzrecht, Gutachten A, Verhandlungen des 66. Deutschen Juristentags Stuttgart 2006, Band I, A-106 ff.; *Meller-Hannich*, Sammelklagen, Gruppenklagen, Verbandsklagen Gutachten A, Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentags Leipzig 2018, Band I, A-8 ff.; *Micklitz/Stadler*, Das Verbandsklagerecht in der Informations- und Dienstleistungsgesellschaft, Gutachten im Auftrag des BMVEL, 2004, 2 ff.; *Augenhofer*, Deutsche und europäische Initiativen zur Durchsetzung des Verbraucherrechts, Gutachten im Auftrag der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., 2018, abrufbar unter: https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2018/05/08/19-05-08_vzbv_gutachten_augenhofer.pdf, 8 ff.; eingehend auch *Fries*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 2016, 30 ff.

7 Vgl. *Augenhofer*, Gutachten (Fn. 6), 8 ff.; *Wagner*, Gutachten 66. DJT (2006) (Fn. 6), A-106 ff.

8 Für Deutschland statt vieler etwa *Wagner*, Gutachten 66. DJT (2006) (Fn. 6), A-106 ff.; *Meller-Hannich*, Gutachten 72. DJT (2018) (Fn. 6), A-24 ff.; *Micklitz/Stadler*, Gutachten (Fn. 6), 2 ff.; *Augenhofer*, Gutachten (Fn. 6), 8 ff. Für China etwa *Li*, Politik und Recht 2017, 3 (4) = 李友根, 政治与法律 2017, 论消费者协会公益诉讼的损害赔偿请求权—对最高人民法院立法解释立场的商榷, 3 (4).

9 Etwa *Wagner*, Gutachten 66. DJT (2006) (Fn. 6), A-107; *Augenhofer*, Private enforcement, in: dies. (Hrsg.), Die Europäisierung des Kartell- und Lauterkeitsrechts, 2009, 39 (47); *Schäfer*, 9 Eur. J. Law

grenze (genauer: übersteigt der erwartete zugesprochene Wert des Anspruchs die erwarteten Prozesskosten), werden die Geschädigten ihre Ansprüche dagegen verfolgen.¹⁰ Kollektive Schadensereignisse oberhalb dieser Grenze (sog. Massenschäden), fordern den klassischen Zwei-Parteien-Prozess aber an anderen Stellen: Die häufig redundanten Prozesse produzieren erhebliche Verfahrenskosten und drohen bisweilen, die angerufenen Gerichte zu überlasten.¹¹ Sie bedingen zudem ein prozessuales Ungleichgewicht, weil der Beklagte aufgrund positiver Skaleneffekte mehr Ressourcen in die Verteidigung investieren kann als der jeweilige Kläger, der lediglich seinen eigenen Anspruch durchsetzt.¹²

Aus regulatorischer Sicht ist das aufgezeigte Defizit problematisch, weil es mit Blick auf Streuschäden dazu führt, dass der Schädiger nicht mit den gesamten Schadenskosten seines Verhaltens konfrontiert wird, sodass privatrechtliche Anreize zur Schadensvermeidung zumindest gemindert werden.¹³ Im Fall von Massenschäden führt es unter anderem zu einer ineffizienten Verwendung der „Ressource Justiz“.¹⁴ Im Grundsatz ebenso anerkannt ist, dass die aufgezeigten Probleme nicht zuletzt durch richtig eingestellte Instrumente kollektiven Rechtsschutzes gut in den Griff zu bekommen sind.¹⁵ Dementsprechend verfügen die meisten Zivilverfahrensrechte inzwischen über kollektive Elemente – seien es *class actions* US-amerikanischer Prägung, Repräsentanten-, Gruppen- oder Musterklageverfahren, Verbandsklagerechte etc.¹⁶

Econ. 183, 184 ff. (2000); Meller-Hannich, Gutachten 72. DJT (2018) (Fn. 6), A–24 f.; Micklitz/Stadler, Gutachten (Fn. 6), 9 ff.; eingehend bereits Kötz, Klagen Privater im öffentlichen Interesse, in: Homburger/Kötz (Hrsg.), Klagen Privater im öffentlichen Interesse, 1975, 69 (70 f.);

10 Statt aller Wagner, Gutachten 66. DJT (2006) (Fn. 6), A–119.

11 Etwa Wagner, Gutachten 66. DJT (2006) (Fn. 6), A–119 ff.; Meller-Hannich, Gutachten 72. DJT (2018) (Fn. 6), A–26 f.; Micklitz/Stadler, Gutachten (Fn. 6), 18 f.

12 Eingehend Rosenberg, Mandatory-Litigation Class Action, 115 Harv. L. Rev. 831, 852 f. (2002). Ebenso bereits Ison, 35 Mod. L. Rev. 18, 20 (1972).

13 Etwa Wagner, Gutachten 66. DJT (2006) (Fn. 6), A–109 f.; Schäfer, 9 Eur. J. Law Econ. 183, 184 (2000); Augenhöfer, in: dies. (Hrsg.), Europäisierung (Fn. 9), 39 (47). Weitergehend Micklitz/Stadler, Gutachten (Fn. 6), 11 ff. Aus chinesischer Sicht eingehend Li, Politik und Recht 2017, 3 (4).

14 Treffend Meller-Hannich, Gutachten 72. DJT (2018) (Fn. 6), A–26 f.

15 Statt vieler etwa Wagner, 127 L. Q. Rev. 55, 66 ff. (2011). Vgl. zudem die Nachweise in Fn. 6 jeweils mvwN.

16 Vgl. etwa die Länderberichte bei Hensler/Hodges/Tulibacka (Hrsg.), The Globalization of Class Actions, 622 The ANNALS of the American Academy of Political and Social Sciences (2009) sowie die Zusammenstellung unter: <http://globalclassactions.stanford.edu/about>. Mit Blick auf Europa vgl. die Studie des Policy Department for Citizens' Rights and Constitutional Affairs des Europäischen Parlaments, Collective Redress in the Member States of the European Union, 2018, 114 ff., abrufbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/608829/IPOL_STU\(2018\)608829_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/608829/IPOL_STU(2018)608829_EN.pdf); Meller-Hannich, Gutachten 72. DJT (2018) (Fn. 6), A–18 f.

Und dennoch hat sich der kollektive Rechtsschutz zu einem rechtspolitischen wie rechtswissenschaftlichen Dauerbrenner entwickelt,¹⁷ dessen Einführung oder Erweiterung in so gut wie jeder Jurisdiktion zu erheblichen und teils scharf ausgefochtenen Diskussionen führt oder geführt hat.¹⁸ Umstritten ist dabei weniger die obige Problem- beschreibung oder dass Instrumente kollektiven Rechtsschutzes grundsätzlich zu deren Linderung beitragen können. In Frage gestellt wird vielmehr, ob nicht anderen Instru- menten der Vorzug zu geben sei bzw. ob die mit der Einführung oder Ausweitung der kollektiven Rechtsschutzmöglichkeiten einhergehenden Kosten ihren Nutzen über- wiegen. Nimmt man die hier verhandelten Rechtsordnungen in den Blick, wird ins- besondere erinnert, dass Verhaltenssteuerung Domäne des Öffentlichen Rechts, nicht des Zivilrechts sei. Vorzugswürdig sei daher eine behördliche Durchsetzung der ange-prochenen Gemeinwohlbelange.¹⁹ Privatrechtliche Individualverfahren seien zudem in Deutschland wie China vergleichsweise günstig und effizient.²⁰ Die Bündelung von Ansprüchen gehe ferner zulasten der Einzelfallgerechtigkeit und der Dispositionsfrei- heit der Betroffenen.²¹ Entscheidend komme schließlich hinzu, dass kollektive Rechts- schutzinstrumente ein erhebliches Missbrauchspotential bergen, das eine aufkommen- de Klageindustrie zulasten der heimischen Industrie auszunutzen drohe.²² Speziell in der Volksrepublik wird zudem darauf hingewiesen, dass kollektivem Rechtsschutz die Gefahr innewohne, „soziale Unruhe“ zu stiften.²³

- 17 Vgl. etwa *Dürr-Auster*, Die Qualifikation als Gruppen- oder Verbandskläger im kollektiven Rechts- schutz, 2017, 23 ff. In den vergangenen 25 Jahren stand das Thema drei Mal auf der Agenda des Deut- schen Juristentags: 62. DJT 1998 in Bremen, 66. DJT 2006 in Stuttgart und 72. DJT 2018 in Leipzig.
- 18 *Hensler*, The global landscape of collective litigation, in: dies./Hodges/Tzankova (Hrsg.), *Class Actions in Context*, 2016, 3 (9 ff.). Eine Ausnahme bildete die Einführung der chinesischen Repräsen- tantenklage 1991. Diese kam wohl derart überraschend, dass für eine Debatte kaum Zeit blieb, vgl. *Pal- mer/Xi*, *Collective and Representative Actions in China*, Country Report for the Global Class Actions Conference at the University of Oxford, 2007, abrufbar unter: http://globalclassactions.stanford.edu/sites/default/files/documents/China_National_Report.pdf, 3.
- 19 Für Deutschland etwa *Bruns*, NJW 2018, 2753 (2756). Für China vgl. etwa die Nachweise bei *Zhang/ Stadler*, RIW 2013, 417 (419 f.); *Ebert*, Die Reform des Verbraucherschutzrechts, Arbeitspapiere des ost- asiatischen Rechts und der Rechtsvergleichung, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, 2016, 2. abruf- bar unter: <https://www.jura.uni-freiburg.de/de/institute/asien/Homepage/online-publikationen/ebert>, 16.
- 20 Für Deutschland etwa *Bruns*, NJW 2018, 2753 (2756); für China vgl. *Pißler*, ZChinR 2019, 355.
- 21 *Bruns*, ZZP 125 (2012), 399 (409, 415 f.); *Braun*, Lehrbuch des Zivilprozessrechts, 2014, 356.
- 22 Vgl. etwa *Scholl*, ZfPW 2019, 317 (329 ff.); *Wernicke*, Sammelklagen, Gruppenklagen, Verbands- klagen, Referat, in: Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentags Leipzig 2018, Band II/1, 2019, K-39 f., jeweils mwN. Dazu eingehend auch *Stadler*, ZHR 182 (2018), 623 (635 ff., 639 f.).
- 23 Vgl. *Bu*, FS Stürner, 2013, S. 1425 (1436); *Li*, Politik und Recht 2017, 3 (5).

C. Zivil(verfahrens)rechtliche Grundlagen und bisherige Instrumente

I. Die zwei Enden des kollektiven Rechtsschutzes

Die Ausgangspunkte, die das deutsche und das chinesische Zivil(verfahrens)recht in der dargestellten Diskussion einnehmen, könnten – zumindest mit Blick auf das *law in the books* – kaum weiter auseinander liegen: Das deutsche Zivilverfahrensrecht war und ist im Kern individualistisch geprägt und auf den Zwei-Parteien-Prozess fokussiert.²⁴ Hieran hat auch die weltweit zunehmende Popularität des kollektiven Rechtsschutzes nichts geändert. Zwar wurde Verbraucherverbänden bereits 1965 die Möglichkeit eingeräumt, bei Verstößen gegen das Gesetz des unlauteren Wettbewerbs (UWG) auf Unterlassung zu klagen, und diese Möglichkeit später auf andere Rechtsgebiete ausgeweitet (vgl. §§ 1–2a Unterlassungsklagegesetz (UKlaG)).²⁵ Durch Einführung der lauterkeitsrechtlichen (§ 10 UWG) und wettbewerbsrechtlichen Gewinnabschöpfungsklagen (§ 34a GWB) wurden die möglichen Rechtsschutzziele der Verbandsklagen zudem erheblich erweitert. Und schließlich hat der Gesetzgeber mit der Einziehungsklage nach § 8 Nr. 4 RDG, § 79 Abs. 2 Nr. 3 ZPO und der Musterfeststellungsklage von 2018 (§ 606 ff. ZPO) explizit Vorschriften geschaffen, die die Durchsetzung individueller Ansprüche im Wesentlichen durch Verbraucherverbände ermöglichen bzw. vereinfachen sollen.²⁶ Dies alles ändert aber nichts daran, dass ein funktionsfähiges auf Leistung gerichtetes Instrument kollektiven Rechtsschutzes in Deutschland nach wie vor nicht existiert.²⁷ Insgesamt ist die Debatte um den kollektiven Rechtsschutz wie die Ausgestaltung der einzelnen Instrumente von Zurückhaltung und Skepsis geprägt.²⁸ Eine Einstellung, die sich nicht zuletzt daran zeigt, dass sich Deutschland auf europäischer Ebene eher gegen denn für die Einführung einer kollektiven Leistungsklage stark macht.²⁹

24 Statt aller *Paulus*, *Zivilprozessrecht*, 6. Aufl. 2017, Rn. 569 mwN.

25 Zur Entwicklung nur *Meller-Hannich*, Gutachten 72. DJT (2018) (Fn. 6), A–9 ff. Daneben existiert zudem das hier weniger relevante Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (KapMuG) von 2005.

26 Zur Zwecksetzung: RegE Schuldrechtsmodernisierung, BT-Drs. 14/6040, 277 (zur Einführung der Einziehungsklage durch § 3 Nr. 8 RBERG, jetzt § 8 Nr. 4 RDG); RegE Musterfeststellungsklage, BT-Drs. 19/2439, 1.

27 Nachdrücklich etwa *Stadler*, *National Report on Germany*, in: *Collective Redress in the Member States of the EU* (Fn. 16), 168 (170).

28 Statt vieler *Fries*, *Verbraucherrechtsdurchsetzung* (Fn. 6), 170 mwN; *Dürr-Auster*, *Qualifikation* (Fn. 17), 44 ff.

29 *Wagner*, 127 L. Q. Rev. 55 (2011).

In der Volksrepublik China sieht die Lage grundsätzlich anders aus. Zwar ist das chinesische Verfahrensrecht in Teilen stark durch das deutsche Recht geprägt.³⁰ Im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes konnten sich die deutschen Bedenken initial allerdings nicht durchsetzen. Unter dem Eindruck zahlreicher Massenschadensereignisse in den 1980er Jahren, die von den chinesischen Gerichten nur schwer zu handhaben waren, und wohl mit Blick auf die Entwicklung der US-amerikanischen *class action*, die etwa im gleichen Zeitraum von einem reinen Werkzeug zur Bündelung von Streuschäden auf eines auch zur Bewältigung von Massenschäden ausgeweitet wurde,³¹ führte die Volksrepublik bereits 1991 verschiedene Formen der Gruppenklage in das ZPG ein (§§ 54, 55 ZPG von 1991, nunmehr §§ 53, 54 ZPG).³² In ihrer weitesten Ausprägung erlaubt das ZPG Repräsentantenklagen in Fällen, in denen die Anzahl der mutmaßlichen Anspruchsinhaber zwar groß ist, zum Zeitpunkt der Klageerhebung aber noch nicht feststeht (heute § 54 ZPG).³³ Formal beruht die Repräsentantenklage auf dem opt-in Prinzip (§ 54 Abs. 1 ZPG iVm § 79 ZPG-Interpretation).³⁴ Auch nicht registrierte Geschädigte können sich dem Ergebnis eines Repräsentantenklageverfahrens aber nur schwer entziehen, da die dort festgestellten Tatsachen und Begründungen auch in von ihnen angestrebten Individualverfahren zugrunde zu legen sind.³⁵ Nimmt man hinzu, dass Erfolgshonorare in der Volksrepublik – bis zu ihrem ausdrücklichen Verbot für Kollektivklagen 2006 – praktisch weit verbreitet waren³⁶ und dass die Parteien unabhängig vom Verfahrensausgang grundsätzlich dazu verpflichtet sind, ihre Anwaltskosten selbst zu tragen,³⁷ erinnert die chinesische Repräsentantenklage an viele der Eigenheiten, die in Deutschland mit Blick auf die US-amerikanische *class action* den größten Anstoß erregen.³⁸

30 Vgl. *Bu*, FS Stürner, S. 1425 (1427 f.); *Eberl-Borges*, Einführung in das chinesische Recht, 2018, Rn. 474.

31 Vgl. zu dieser Entwicklung in USA etwa *Coffee*, 95 Colum. L. Rev. 1343, 1356 ff. (1995).

32 *Liebman*, 111 Harv. L. Rev. 1523, 1525 (1998); *Palmer/Xi*, Country Report (Fn. 18), 3.

33 Vgl. nur *Feuerstein*, § 4 Prozessbeteiligte, in: Pißler (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, 2018, 63, 77; *Liebman*, 111 Harv. L. Rev. 1523, 1527 (1998); *Palmer/Xi*, Country Report (Fn. 18), 5.

34 Vgl. *Feuerstein*, in: Pißler (Hrsg.), Handbuch (Fn. 33), 63, 77; *Liebman*, 111 Harv. L. Rev. 1523, 1527 (1998); *Palmer/Xi*, Country Report (Fn. 18), 5.

35 Vgl. *Pißler*, ZChinR 2019, 355 (372); *Feuerstein*, in: Pißler (Hrsg.), Handbuch (Fn. 33), 63 (77); *Liebman*, 111 Harv. L. Rev. 1523, 1527 (1998); *Palmer/Xi*, Country Report (Fn. 18), 5.

36 *Palmer/Xi*, 5. The People' Republic of China, in: Hodges/Vogenauer/Tulibacka (Hrsg.), The Cost and Funding of Civil Litigation, 2010, 261 (264); *dies.*, Country Report (Fn. 18), 17. Vgl. zur vorherigen Praxis *Bu*, Einführung in das Recht Chinas, 2. Aufl. 2017, § 1 Rn. 16; *Liebman*, 111 Harv. L. Rev. 1523, 1527 (1998).

37 *Palmer/Xi*, in: Hodges/Vogenauer/Tulibacka (Hrsg.), 261 (272 f.).

38 Vgl. zum sog. „toxic cocktail“ *Wagner*, Kollektiver Rechtsschutz, in: Casper/Janssen/Pohlmann/Schulze (Hrsg.) Auf dem Weg zu einer europäischen Sammelklage, 2009, 41, 49.

Hinzu kommt, dass überkompensatorischer Schadensersatz im chinesischen Verbraucherrecht mittlerweile fest etabliert ist.³⁹ Besonderen Hinweis verdient § 55 Verbraucherschutzgesetz (VSG). Nach dessen Abs. 1 steht einem Verbraucher bei betrügerischem Verhalten des Gewerbetreibenden zusätzlicher überkompensatorischer Schadensersatz in Höhe des dreifachen Kaufpreises bzw. Preises der vereinbarten Dienstleistung, mindestens aber RMB 500 zu.⁴⁰ Nach Abs. 2 haften Gewerbetreibende bei bekannten Produktfehlern, die den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines Verbrauchers verursachen, zusätzlich auf überkompensatorischen Schadensersatz in maximal der doppelten Höhe der tatsächlich erlittenen Schäden.⁴¹

II. Ungeeignetheit der bisherigen Instrumente

1) Bisherige Verbandsklagen in Deutschland

Den deutschen Verbandsklagen dürfte – auch mit Umweg über das taiwanische Recht – eine gewisse Vorbildfunktion für die ZPG-Reform zugekommen sein.⁴² Anders als diese Anlehnung vermuten lässt, haben sich die bisherigen Instrumente kollektiven Rechtsschutzes in Verbrauchersachen in Deutschland aber als unzulänglich erwiesen.⁴³ Dies gilt nicht zuletzt für die hier besonders relevanten Verbandsunterlassungsklagen und Gewinnabschöpfungsklagen. Zwar erheben die Verbraucherverbände jedes Jahr eine erhebliche Zahl an Unterlassungsklagen und führen diese auch erfolgreich durch.⁴⁴ Die Steuerungsfunktion derartiger Klagen ist allerdings begrenzt: Als negatorische Rechtsbehelfe sind sie von vornherein lediglich auf die Zukunft gerichtet. Zumindest soweit die Beklagten ihr schädigendes Verhalten jederzeit abstellen können, geht von einer drohenden Unterlassungsklage daher kaum Präventionswirkung aus.⁴⁵ Ein Problem, das durch die fehlende Breitenwirkung der Urteile noch verstärkt wird.⁴⁶ Und

39 Vgl. *Zhu/Pan*, 9 *Frontiers of Law in China*, 359 ff. (2014); *Ascher*, 2 *China-EU Law Journal* 185, 186 ff. (2013). Kritisch *Koziol/Zhu*, 1 *JETL* 328, 336 f. (2010); *Koziol*, 9 *Frontiers of Law in China* 308, 310 (2014).

40 Umgerechnet etwa 65 EUR (vereinfacht kaufkraftbereinigt auf Grundlage des *Bic-Mac-Idizes* etwa 96 EUR, der Index ist abrufbar unter: <https://www.economist.com/news/2020/01/15/the-big-mac-index>, Stand: 15.1.2020).

41 Ähnlich, aber mit Begrenzung des überkompensatorischen Schadensersatzes auf eine „angemessene“ Höhe, § 47 *Delikthaftungsgesetz*. Dazu und zum Verhältnis der Haftungstatbestände *Munzinger/Metzger*, *RIW* 2015, 790 (794).

42 Vgl. *Li*, *Politik und Recht* 2017, 3 (8); *Bu*, *ZChinR* 2011, 83 (84). Zum taiwanischen Recht *Huang*, *Using associations as a vehicle for class action: The case of Taiwan*, in *Hensler/Hodges/Tulibacka* (Hrsg.) (Fn. 18), 70 ff.

43 Eingehend statt vieler *Meller-Hannich*, *Gutachten 72. DJT* (2018) (Fn. 6), A–42 ff.

44 *Meller-Hannich*, *Gutachten 72. DJT* (2018) (Fn. 6), A–55.

45 *Wagner*, *Gutachten 66. DJT* (2006) (Fn. 6), A–110.

46 *Meller-Hannich*, *Gutachten 72. DJT* (2018) (Fn. 6), A–55.

selbst dort, wo – wie bei der Verwendung unzulässiger AGB – eine gewisse Rechtskrafterstreckung vorgesehen ist und Verbraucher durch Individualklagen auf erfolgreiche Verbandsunterlassungsklagen aufbauen können (§ 11 UKlaG), wird diese Option praktisch kaum genutzt.⁴⁷ Auch die – in der Volksrepublik ebenfalls diskutierte – Einführung von Gewinnabschöpfungsklagen hat insbesondere im Verbraucherrecht keine Besserung gebracht.⁴⁸ Dies liegt allerdings nicht an dem Instrument der Gewinnabschöpfungsklage selbst, das richtig eingestellt sehr wohl geeignet ist, das eingangs beschriebene Problem von Streuschadensfällen zu lösen.⁴⁹ Hinderlich ist vielmehr die konkrete Ausgestaltung im geltenden Recht (§ 10 UWG). Kritisiert werden vor allem die hohen materiellen Hürden (insbesondere das Vorsatzerfordernis) sowie die finanzielle Anreizstruktur: Während die klagenden Verbraucherverbände das volle Prozesskostenrisiko tragen, sind die im Erfolgsfall abgeschöpften Gewinne nicht an den klagenden Verband, sondern an den Bundeshaushalt zu leisten (§ 10 Abs. 1 letzter Halbsatz UWG).⁵⁰ Dass dieses aus Sicht der Verbraucherverbände missliche Anreizverhältnis nicht nur Zufall ist, sondern intendiert war, hat der Bundesgerichtshof in zwei jüngeren Entscheidungen zur Unzulässigkeit der Finanzierung von Gewinnabschöpfungsklagen durch professionelle Prozessfinanzierer hervorgehoben:

„Dass die klagebefugten Verbände im Obsiegensfall den Gewinn an den Bundeshaushalt abzuführen haben und im Unterliegensfall die Kosten des Rechtsstreits tragen müssen und daher – wie bereits vom Bundesrat prognostiziert [Nachweis] – kein besonderes Interesse an einer Rechtsverfolgung haben, beruht auf einer bewussten Entscheidung des Gesetzgebers [Nachweise]. Auch wenn sich dessen Erwartung, die Verbände würden trotz des vom Bundesrat erwähnten Prozessrisikos von ihrer Klagebefugnis ausreichend Gebrauch machen [Nachweise], nicht erfüllt hat, darf die gesetzgeberische Entscheidung nicht dadurch umgangen werden, dass Dritte eingeschaltet werden, die von der Klagemöglichkeit wirtschaftlich zu profitieren suchen [Nachweise].“⁵¹

47 Meller-Hannich, Gutachten 72. DJT (2018) (Fn. 6), A-55; Stadler, JZ 2018, 793 (798); dies., ZHR 182 (2018), 623 (632).

48 Zur Diskussion in China Li, Politik und Recht 2017, 3 (8); Fan, Forschung zum deutschen Recht des unlauteren Wettbewerbs, 2010, 382 = 范长军, 德国反不正当竞争法研究, 法律出版社 2010 年版, 382.

49 Eingehend etwa Wagner, Gutachten 66. DJT (2006) (Fn. 6), A-106 ff.; Stadler, Der Gewinnabschöpfungsanspruch, in: Augenhöfer (Hrsg.), Die Europäisierung des Kartell- und Lauterkeitsrechts, 2009, 117 (118 ff.); vgl. auch Janssen, Präventive Gewinnabschöpfung, 2017, 577 ff.

50 Statt vieler etwa Wagner, Gutachten 66. DJT (2006) (Fn. 6), A-106 ff.; Meller-Hannich, Gutachten 72. DJT (2018) (Fn. 6), A-43 f.; Stadler, in: Augenhöfer (Hrsg.), 117 (132 f.); vgl. auch Bornkamm/Feddersen/Köhler, UWG, 38. Aufl. 2020, § 10 Rn. 2, 21 ff. mwN.

51 BGH NJW 2019, 2691 Rn. 31 – Prozessfinanzierer II. Fast wortgleich bereits BGH NJW 2018, 3851 Rn. 43 – Prozessfinanzierer I.

Folge dieser Ausgestaltung von § 10 UWG ist, wie der BGH zurecht betont, dass das Instrument der Gewinnabschöpfungsklage praktisch kaum eine Rolle spielt.⁵²

Schließlich wird auch der Versuch, die im Abgasskandal erkannten Lücken durch Einführung der Musterfeststellungsklage (§§ 606 ff. ZPO) in 2018 zu schließen, weitgehend als gescheitert angesehen.⁵³ In aller Kürze zusammengefasst ermöglicht die Musterfeststellungsklage qualifizierten Einrichtungen, d.h. insbesondere mit öffentlichen Mitteln finanzierten Verbraucherverbänden (§ 606 Abs. 1 S. 3 ZPO), Musterverfahren durchzuführen, um in verbraucherrechtlichen Streitigkeiten tatsächliche und rechtliche Anspruchsvoraussetzungen bindend festzustellen. Die Musterfeststellungsklage beruht damit auf einem zweistufigen Verfahren: Im ersten Schritt erwirkt eine qualifizierte Einrichtung ein Feststellungsurteil auf Grundlage der §§ 606 ff. ZPO. Das Feststellungsurteil entfaltet Bindungswirkung für und gegen diejenigen Verbraucher (§ 613 Abs. 1 ZPO), die sich bis zur ersten mündlichen Verhandlung in ein elektronisches Klageregister eingetragen haben (§ 608 ZPO). Auf dieser Grundlage müssen die individuellen Verbraucher im zweiten Schritt Folgeprozesse einleiten, um die möglicherweise bestehende Ansprüche tatsächlich durchzusetzen.⁵⁴ Die Verjährung der Ansprüche wird durch die Eintragung in das Klageregister gehemmt.

Die zweistufige Ausgestaltung ist auch der Kern der Kritik. Für die Bewältigung von Streuschadensfällen ist sie ungeeignet, weil Verbraucher nicht nur einmal, sondern gleich zweimal ihre (rationale) Apathie überwinden müssen, um ihre Ansprüche durchzusetzen (einmal bei Eintragung in das Klageregister, einmal bei der Durchführung der notwendigen Folgeprozesse).⁵⁵ Aufgrund dieser Folgeprozesse dürfte auch die für Massenschadensereignisse erhoffte Entlastung der Justiz ausbleiben.⁵⁶ Schließlich

52 Vgl. nur *Meller-Hannich/Höland*, Gutachten Evaluierung der Effektivität kollektiver Rechtsschutzinstrumente im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2011, abrufbar unter: https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/AnWis/Heft523.pdf?__blob=publicationFile&v=2, 30 f., 65 f., 147 ff.

53 Statt vieler *Augenhofer*, Gutachten (Fn. 6), 77 ff.; *Basedow*, EuZW 2018, 609 (610 f.); *Freitag/Lang*, ZJP 132 (2019), 329 (349 ff.); *Heese*, JZ 2019, 429 (436); *Koch*, MDR 2018, 1409 (1415 f.); *Meller-Hannich*, Gutachten 72. DJT (2018) (Fn. 6), A–48 ff.; *Stadler*, ZHR 182 (2018), 623 (632). Positiver dagegen etwa *Merkt/Zimmermann*, VuR 2018, 363 (365).

54 Die Verjährung der Ansprüche wird mit Eintragung in das Klageregister gehemmt (§ 214 Abs. 1 Nr. 1a BGB). Die Erhebung der Musterfeststellungsklage entfaltet Sperrwirkung für Individualklagen angemeldeter Verbraucher (§ 610 Abs. 3 ZPO); bereits laufende Verfahren angemeldeter Verbraucher werden ausgesetzt (§ 613 Abs. 2 ZPO).

55 Etwa *Augenhofer*, Gutachten (Fn. 6), 77 ff.; *Meller-Hannich*, Gutachten 72. DJT (2018) (Fn. 6), A–47 ff.; *Stadler*, ZHR 182 (2018), 623 (626, 632); *dies.*, VuR 2018, 83 (84 f.); vgl. zudem die Nachweise bei Fn. 55.

56 Wiederum statt vieler *Stadler*, ZHR 182 (2018), 623 (632); *dies.*, VuR 2018, 83 (85); *Musielak/Voit/dies.*, ZPO, 17. Aufl. 2020, Vorbemerkung vor §§ 606 ff. Rn. 1.

wird allgemein erwartet, dass auch die vom Gesetzgeber intendierten Vergleiche kaum zustande kommen werden, weil die Beschränkung des Klageziels auf den Feststellungsanspruch den jeweiligen Beklagten keinen hinreichenden Anreiz dafür bietet.⁵⁷ Diese Erwartung wird auch nicht dadurch erschüttert, dass die Musterfeststellungsklage im Verfahren um den Abgasskandal tatsächlich durch (außergerichtlichen) Vergleich beendet wurde.⁵⁸ Die in diesem Fall erhobene Musterfeststellungsklage des Verbraucherzentrale Bundesverbands wurde durch mannigfaltige (individuelle wie gebündelte) Leistungsklagen flankiert, die den Vergleichsdruck für die Beklagte nicht nur unerheblich vergrößert haben dürften.

2) Die chinesische Repräsentantenklage gem. §§ 53, 54 ZPG

Auch die chinesische Repräsentantenklage war praktisch nie in der Lage, die eingangs geschilderten Probleme effektiv zu lösen.⁵⁹

In der Zeit der Planwirtschaft waren Konsumgüter in China knapp und stammten im Wesentlichen aus staatlicher Produktion.⁶⁰ Erst mit der Reform und Öffnungs-Kampagne *Deng Xiaopings* 1978 hat die Privatwirtschaft an Bedeutung gewonnen. Die Entwicklung hin zu marktwirtschaftlichen Strukturen verlief dafür umso rasanter. In diese Zeit des Aufbruchs fällt auch die Geburtsstunde des chinesischen Verbraucherrechts. Zahlreiche Skandale um gefälschte oder mangelhafte Produkte, irreführende Werbung, etc. wurden in den 1980er-Jahren zu einem sozialen Problem und riefen die chinesische Regierung auf den Plan.⁶¹ Seit 1991 sendet Chinas staatlicher Fernsehsender CCTV zudem jedes Jahr die „Gala zum Verbrauchertag am 15. März (3·15 晚会)“, um über staatliche Verbraucherkampagnen zu berichten, Verbraucherskandale aufzudecken und das „Fehlverhalten“ von (häufig auch ausländischen) Unternehmen anzuprangern.⁶² 1993 verabschiedete der nationale Volkskongress das Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen der Verbraucher (Verbraucherschutzgesetz: VSG). Das VSG wird inzwischen durch vielfältige spezielle Gesetze zum Schutz der Verbraucher – etwa das

57 Etwa *Meller-Hannich*, Gutachten 72. DJT (2018) (Fn. 6), A–54f.; *Kranz*, NZG 2017, 1099 (1101); *Heese*, JZ 2019, 429 (436); *Musielak/Voit/Stadler*, ZPO, 17. Aufl. 2020, Vorbemerkung vor §§ 606 ff. Rn. 1 mwN.

58 *Anders Metz*, VuR 2020, 161 (163). Zum Vergleich selbst vgl. nur *Stadler*, VuR 2020, 163.

59 Vgl. nur *Pißler*, ZChinR 2019 355 (371, 372); *Shao*, 28 *Emory Int'l L. Rev.* 237, 245 (2014).

60 *Binding*, VuR 2012, 423 (423).

61 *Li*, Politik und Recht 2017, 3 (4); *Binding*, VuR 2012, 423 (423).

62 *Wei*, Enforcement and Effectiveness of Consumer Law in the People's Republic of China, in: *Micklitz/Saumier* (Hrsg.), *Enforcement and Effectiveness of Consumer Law*, 2018, 173 (174); *Goh/Li*, Reuters v. 15.3.2019, abrufbar unter <https://www.reuters.com/article/us-china-consumerday/foreign-brands-escape-chinas-glare-at-annual-consumer-day-gala-idUSKCN1QW16A>. In diesem Jahr wurde die Gala wegen der Conona-Pandemie verschoben.

Produktqualitätsgesetz, das Qualitätssicherheitsgesetz für landwirtschaftliche Produkte, das Lebensmittelsicherheitsgesetz – flankiert.

Auch die Einführung der Repräsentantenklage in das ZPG 1991 lässt sich wohl als Ausdruck der allgemeinen Aufbruchsstimmung und des Liberalisierungsgeistes verstehen, der Ende der 1980er Jahre in China vorherrschte. Er ging aber an den Realitäten des chinesischen Justizsystems vorbei.⁶³ Die chinesischen Gerichte empfanden die Verfahren als zu komplex und aufwendig, sie scheuten zudem die mediale und politische Aufmerksamkeit, die mit derartigen Großprozessen einhergeht.⁶⁴ Häufig nutzten die Gerichte daher die ihnen zugewiesenen verfahrensrechtlichen Spielräume, um Repräsentantenklagen pauschal abzuweisen⁶⁵ – so geschehen etwa im Verfahren um den oben beschriebenen Milchpulverskandal.⁶⁶ Die Bewältigung von Massenschäden, so klang es damals durch, falle in den Zuständigkeitsbereich von Politik und Verwaltung, nicht in den der Gerichte.⁶⁷

Konkret angesprochen ist damit insbesondere die für die behördliche Verbraucherschutzdurchsetzung zuständige „Staatliche Verwaltung für Marktaufsicht und -verwaltung“ (SAMR), der eine Vielzahl empfindlicher Sanktionierungsmöglichkeiten für Verbraucherrechtsverletzungen zur Verfügung stehen. Die geschädigten Verbraucher selbst haben die Möglichkeit, derartige Verwaltungsverfahren durch Beschwerden bei der Behörde anzuregen.⁶⁸ In privatrechtlicher Hinsicht sind sie praktisch auf Individualverfahren bei den Volksgerichtshöfen bzw. auf individuelle außergerichtliche Streitbeilegungsmechanismen verwiesen (§ 39 Abs. 2, 4 VSG).⁶⁹

D. Ausgestaltung der neuen Verbandsklagen

Trotz der divergierenden Hintergründe wird die deutsche wie die chinesische Diskussion um den kollektiven Rechtsschutz in Verbrauchersachen aktuell von ähnlichen Instrumenten beherrscht: Sowohl der unionale „New Deal for Consumers“ (dazu 1.) wie

63 Yu, *The Realization of Tort Liability in Class Actions in China*, in Bu (Hrsg.), *Recht und Rechtswirklichkeit in Deutschland und China*, 2011, 107 (108).

64 Zhang/Stadler, *RIW* 2013, 417 (419); Shao, 28 *Emory Int'l L. Rev.* 237, 245 (2014).

65 Zhang/Stadler, *RIW* 2013, 417 (419).

66 Zhang/Stadler, *RIW* 2013, 417 (419); Pißler, *ZChinR* 2019, 355 (371); Li, *Politik und Recht* 2017, 3 (5).

67 Zhang/Stadler, *RIW* 2013, 417 (419 f.); Ebert, *Reform* (Fn. 1), 16.

68 Z. B. über die Nationale Plattform zur Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten, 全国 12315 平台, www.12315.cn.

69 Das VSG sieht insbesondere folgende Möglichkeiten vor: Verhandlung mit dem Anspruchsgegner, Vermittlung durch Verbraucherschutzorganisationen, Beschwerden bei den zuständigen nationalen Verwaltungsabteilungen, Durchführung eines Schiedsverfahrens oder Klage bei einem Volksgericht. Vgl. zum Ganzen Gao, *Qiushi Academic Journal* 2018, 105 (109) = 高志宏, *国家保护消费者权益的实现机制*, *求是学刊* 2018, 105 (109).

auch die chinesische „Klage im öffentlichen Interesse“ (dazu 2.) haben sich im Kern einer mehr oder weniger von öffentlichen Verbänden initiierten Verbraucherrechtsdurchsetzung verschrieben.

I. Die unionale Verbandsklage-RL und der „New Deal for Consumers“

Wie für das deutsche galt auch für das unionale Verbraucherrecht lange: Während auf Unterlassung gerichteter kollektiver Rechtsschutz fest verankert ist, konnten sich weitergehende Vorschläge trotz vielfältiger Vorstöße und langanhaltender Diskussionen bislang nicht durchsetzen.⁷⁰ Es kam daher durchaus überraschend, dass der von der EU-Kommission im Rahmen ihres „New Deal for Consumers“ vorgeschlagene Entwurf einer Verbandsklage-RL (KOM (2018) 0185 endg.; KOM-E) Möglichkeiten zur gebündelten Geltendmachung von Leistungs-, insbesondere Schadensansprüchen geschädigter Verbraucher enthielt.⁷¹ Das Europäische Parlament verhandelte den Entwurf in Erster Lesung im März 2019 und übermittelte seine zustimmende Auffassung mit verschiedenen Änderungsvorschlägen an den Rat (EP-E).⁷² Dieser einigte sich am 28.11.2019 auf eine einheitliche Ausrichtung hinsichtlich des Richtlinienentwurfs (Rat-E).⁷³ In den anschließenden Verhandlungen im Trilog-Verfahren ist es jüngst zu einer Einigung gekommen: Europäisches Parlament und Rat einigten sich am 22.6.2020 auf einen gemeinsamen Richtlinienentwurf,⁷⁴ der am 30.6.2020 von der Kommission befürwortet wurde⁷⁵ (RL-E).⁷⁶ Der vereinbarte Standpunkt muss nun formal beschlossen und erlassen sowie anschließend von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.

Wesentliche vom Rat vorgeschlagene und nun vereinbarte Neuerung ist eine stärkere Unterscheidung zwischen rein innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verfahren:

70 *Domej*, ZEuP 2019, 446 (447 ff.).

71 *Augenhofer*, EuZW 2019, 5 (9). Der KOM-E ist abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:adba9e47-3e34-11e8-b5fe-01aa75ed71a1.0018.02/DOC_1&format=PDF. Ein Vergleichsdokument zu EP-E und Rat-E findet sich unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6759-2020-INIT/en/pdf>.

72 Abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0222_DE.pdf.

73 Abrufbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14600-2019-INIT/de/pdf>.

74 Europäisches Parlament, Pressemitteilung v. 22.6.2020, abrufbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20200619IPR81613/new-rules-allow-eu-consumers-to-defend-their-rights-collectively>.

75 European Commission, Statement v. 30.6.2020, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/STATEMENT_20_1227.

76 Der Richtlinienentwurf ist abrufbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/media/44766/st09223-en20.pdf>.

Soweit es um Klagen von Verbänden eines Mitgliedstaates in demselben Mitgliedstaat geht, sollen die Anforderungen, die die Mitgliedstaaten an die klagenden Verbände stellen, weitgehend ihnen selbst überlassen sein; klagen Verbände eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat gelten die – verhältnismäßig strengen – Anforderungen des Richtlinienvorschlages etwa zur Dauer ihres Bestehens und ihrer Finanzierung (vgl. Art. 4 Abs. 3 RL-E). Insgesamt verfolgt die Richtlinie mit Blick auf innerstaatliche Verfahren einen minimalharmonisierenden Ansatz, der weitere nationale Verfahrensarten unberührt lässt (Erw. 4a RL-E).

1) Anwendungsbereich

Der Richtlinienentwurf ermöglicht Verbandsklagen bei (drohenden) Verstößen gegen Unionsrecht, das dem Schutz der Kollektivinteressen von Verbrauchern dient (Art. 2 Abs. 1 RL-E). Die Kommission hatte sich bereits im Ausgangsentwurf (Art. 2 Abs. 1 KOM-E) formal von ihrem ursprünglichen Ziel verabschiedet, einen rechtsgebietsübergreifenden Ansatz beim kollektiven Rechtsschutz zu verfolgen, und für ein sektorspezifisches Modell optiert.⁷⁷ Allerdings wird der Begriff des Verbraucherrechts deutlich weiter gezogen als noch in der Unterlassungsklage-RL:⁷⁸ Einbezogen ist nicht nur typisches Verbraucherrecht – etwa die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (2005/29/EG), die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (1999/44/EG) oder die Richtlinie über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (93/13/EG), sondern auch atypisches Verbraucherrecht, das nicht an die Verbrauchereigenschaft der Geschädigten anknüpft, wie die Produkthaftungsrichtlinie (85/47/EWG), die Datenschutz-Grundverordnung ((EU) 2016/679) oder die (Wertpapier-) Prospektverordnung ((EU) 2017/1129) (vgl. die Aufzählung in Annex I zum RL-E).⁷⁹

2) Klagebefugnis

Klagebefugt sind nach Art. 4 Abs. 1 RL-E sog. qualifizierte Einrichtungen, die von den Mitgliedstaaten anerkannt wurden. Daneben kommen öffentliche Stellen als klagebefugte Einrichtungen in Frage (Art. 4 Abs. 7 RL-E). Das Hauptaugenmerk liegt aber auf traditionellen Verbraucherverbänden (Art. 4 Abs. 2 RL-E).⁸⁰ In Anlehnung an die Unterlassungsklage-RL definiert Art. 4 Abs. 3 RL-E verschiedene Anerkennungsvoraussetzungen. Insbesondere müssen qualifizierte Einrichtungen den satzungsmäßigen Zweck verfolgen, die im Anwendungsbereich der Verbandsklage-RL liegenden Verbraucherin-

77 Domej, ZEuP 2019, 446 (447 f.).

78 Vgl. Art. 1 i. V. m. Anhang I Unterlassungsklage-RL (2009/22/EG).

79 Augenhöfer, EuZW 2019, 5 (10).

80 Kritisch zur Begrenzung *Halfmeier/Rott*, VuR 2018, 243 (244). Vgl. auch *Stadler*, ZHR 182 (2018), 623 (649).

teressen zu schützen (lit. a erster Halbsatz) und dürfen keinen Erwerbzzweck verfolgen (lit. c).⁸¹ Umstritten war, ob und inwieweit die Anforderungen um Vorgaben zur Finanzierung ergänzt werden sollen.⁸² Durchgesetzt hat sich der verhältnismäßig strenge Ansatz des Parlaments (dazu sogleich f).

Wie bereits angerissen, bleibt der verbindliche Kriterienkatalog entsprechend des Vorschlags des Europäischen Rats auf grenzüberschreitende Verfahren begrenzt. Welche Anforderungen die Mitgliedstaaten an qualifizierte Einrichtungen für rein innerstaatliche Verfahren stellen, bleibt ihnen überlassen (vgl. Art. 4 Abs. 5 RL-E). Sie haben lediglich sicherzustellen, dass die Kriterien mit den Zielen der Richtlinie, d. h. einem „effektiven und effizienten Funktionieren der Klagen“, im Einklang steht (Art. 4 Abs. 4 RL-E: „Member States shall ensure that the criteria [...] are consistent with the objectives of this Directive to make effective and efficient functioning of such actions.“).

Auch bei der Frage, ob entsprechend dem niederländischen WCAM-Verfahren ad hoc gegründete Verbände klagebefugt sein können, hat sich der differenzierende Ansatz des Rats durchgesetzt.⁸³ In rein innerstaatlichen Verfahren steht den Mitgliedstaaten die Zulassung ad hoc gegründeter Verbände frei (Art. 4 Abs. 6 RL-E), zur Erhebung grenzüberschreitender Verfahren dürfen dagegen nur Einrichtungen zugelassen werden, die mindestens seit 12 Monaten vor der Aufnahme in das Klageregister öffentlich tätig sind (Art. 4 Abs. 3 lit. a zweiter Halbsatz RL-E).⁸⁴

3) Rechtsschutzziel

Kern des Richtlinienvorschlags ist die Einführung von auf „Abhilfe“ gerichteten Verbandsleistungsklagen (Art. 5 Abs. 2 lit. ba, 5b RL-E), die neben die etablierten Verbandsunterlassungsklagen treten sollen (Art. 5 Abs. 2 lit. a, 5a RL-E). Mögliche Rechtsschutzziele sind die Durchsetzung von Ansprüchen auf Entschädigung, Reparatur, Ersatzleistungen, Minderung, Kündigung oder Rückerstattung des Kaufpreises (Art. 5b Abs. 1 RL-E). Anders als die deutsche Musterfeststellungsklage sieht die Verbandsklage-RL damit ein einstufiges Verfahren vor, das kein weiteres (Individual-) Verfahren der repräsentierten Verbraucher erforderlich macht (Art. 5b Abs. 5 RL-E). Das noch von der Kommission vorgesehene Mitgliedstaatenwahlrecht, in besonders

81 *Augenhöfer*, EuZW 2019, 5 (10).

82 Vgl. Art. 4 Abs. 1 UAbs. 2 lit. ca–cc EP-E.

83 Im KOM-E war die Klagebefugnis für ad hoc gegründete Verbände umfassend vorgesehen, das Parlament hatte die Möglichkeit gestrichen. Zum WCAM-Verfahren etwa *Peter*, Zivilprozessuale Gruppenvergleichsverfahren, 2018, 69. Kritisch zum Hintergrund der Vorschrift *Halfmeier/Rott*, VuR 2018, 243 (244).

84 Die zusätzliche Frist von 18 Monaten ordentlicher Errichtung, die Art. 4a Abs. 3 lit. a Rat-E vorgesehen hatte, wurde gestrichen.

komplexen Verfahren auch eine Verfahrensbeendigung durch Feststellungsurteil zu ermöglichen (Art. 6 Abs. 2 KOM-E), wurde gestrichen.⁸⁵

Eingeklagte Abhilfemaßnahmen, insbesondere Schadensersatzleistungen, sollen den repräsentierten Verbrauchern zukommen (Art. 5 Abs. 4 S. 2 RL-E). Den Mitgliedstaaten steht es allerdings frei zu bestimmen, wie mit Beträgen zu verfahren ist, die von den Verbänden eingeklagt, von den repräsentierten Verbrauchern aber nicht fristgemäß abgerufen werden (Art. 6 Abs. 6 S. 2 RL-E).⁸⁶ Die vom Parlament präferierte Beschränkung, dass diese Beträge öffentlichen Zwecken zufließen müssten und weder dem Unternehmer noch dem klagenden Verband zugesprochen werden dürften (Art. 6 Abs. 4a EP-E), konnte sich nicht durchsetzen. Ebenso ist die vom Parlament vorgeschlagene Festschreibung des Prinzips der Totalreparation (Art. 6 Abs. 4a EP-E) und ein explizites Verbot überkompensatorischen Schadensersatzes (Art. 6 Abs. 4b EP-E) nicht Teil des finalen Textes. Ausweislich der Erwägungsgründe will sich der Richtlinienentwurf auf verfahrensrechtliche Vorgaben beschränken.⁸⁷ Inhalt und Funktion der Abhilfemaßnahmen sollen dem materiellen Unionsrecht bzw. nationalem Recht überlassen bleiben (Erw. 15a RL-E). Der letztlich vereinbarte Richtlinienentwurf belässt es daher bei dem Hinweis, dass auf überkompensatorischen Schadensersatz verzichtet werden sollte, um „den Missbrauch von Verbandsklagen zu verhindern“ („To prevent the misuse of representative actions [...]“; Erw. 4 RL-E, in diese Richtung auch Erw. 15a RL-E).

4) Sperrwirkung und Entscheidungswirkung

Die grundlegende Entscheidung, ob die Leistungsklage dem opt-in oder opt-out Modell folgen soll, bleibt nach dem Entwurf den Mitgliedstaaten überlassen (Art. 5b Abs. 2 RL-E).⁸⁸ Lediglich für Verbraucher aus anderen Mitgliedstaaten als dem, in dem eine Verbandsleistungsklage anhängig ist, ist ein zwingendes opt-in vorgesehen (Art. 5b Abs. 3 RL-E; Erw. 15c RL-E).

Sperrwirkung entfaltet eine anhängige Verbandsleistungsklage nach dem finalen Entwurf nur hinsichtlich der konkret vertretenen Verbraucher, nicht hinsichtlich der ins-

85 Kritisch dazu etwa *Augenhöfer*, EuZW 2019, 5 (9f.); *Basedow*, EuZW 2018, 609 (613); *Domej*, ZEuP 2019, 446 (449).

86 Für eine Beschränkung der Zwecke auf den Schutz von Verbraucherinteressen *Domej*, ZEuP 2019, 446 (454).

87 Vgl. zum Kommissionsentwurf bereits *Halfmeier/Rott*, VuR 2018, 243 (245).

88 Vgl. zu Einzelheiten insbesondere zum strittigen Zeitpunkt der opt-in-Erklärung *Domej*, ZEuP 2019, 446 (452).

gesamt betroffenen Verbrauchergruppe (Art. 5b Abs. 3a RL-E).⁸⁹ Dies gilt sowohl für Individualklagen der Verbraucher wie auch für weitere Verbandsleistungsklagen.⁹⁰

Die Entscheidungswirkung eines im Verbandsklageverfahren ergangenen rechtskräftigen Urteils regeln die Art. 5b Abs. 3a und 10 sowie Art. 10 RL-E. Nach Art. 5b 3a RL-E haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer doppelten Kompensation der repräsentierten Verbraucher ausdrücklich auszuschließen. Gleichzeitig gelten selbst finale Entscheidungen in einem auf Abhilfe gerichteten Verbandsklageverfahren unbeschadet etwaiger weiterer unionsrechtlicher oder nationaler (Schadensersatz-)Ansprüche (Art. 5b Abs. 10 RL-E). Nach Art. 10 RL-E soll eine getroffene Entscheidung über das Vorliegen eines Rechtsverstoßes zum Schaden der Kollektivinteressen von Verbrauchern in weiteren auf Leistung gerichteten Verfahren von „beiden Parteien“ als Beweismittel für das (Nicht-)Vorliegen dieses Verstoßes verwendet werden können. Dies soll unabhängig davon gelten, in welchem Mitgliedstaat die Entscheidung im Verbandsklageverfahren ergangen ist. Die Regelung war zwischen den Institutionen umstritten. Während sich Europäische Kommission und Rat für eine einseitige Wirkungserstreckung zugunsten der Verbraucher aussprachen (Art. 10 Abs. 1 KOM-E, Art. 10 Rat-E), plädierte das Parlament für eine Bindungswirkung auch zulasten von Verbrauchern (Art. 10 Abs. 1 EP-E). Die Kommission votierte zudem für eine Abstufung zwischen inländischen und ausländischen Entscheidungen im Verbandsklageverfahren: Für das Inland sollte der Entscheidung zugunsten der Verbraucher umfassende Bindungswirkung zukommen (Art. 10 Abs. 1 KOM-E) außerhalb des Urteilsstaats sollte es lediglich als widerlegliche Vermutung wirken (Art. 10 Abs. 2 KOM-E). Eine Unterscheidung nach dem Urteilsstaat soll es nun nicht geben. Und auch mit Blick auf die Wirkungserstreckung von Verbrauchern scheint sich das Parlament durchgesetzt zu haben. Zwar ließe sich Art. 10 des finalen Richtlinienentwurfs durchaus auch so verstehen, dass dem Urteil – freilich verwässerte – Rechtskraft nur zwischen den am Verbandsklageverfahren beteiligten Parteien zukommen soll – d. h. zwischen dem klagenden Verband und dem Beklagten. Dann wäre die Regelung aber überflüssig. Man wird den Begriff „Parteien“ in Art. 10 RL-E daher weiter verstehen und davon ausgehen müssen, dass zumindest auch die repräsentierten Verbraucher von Bindungswirkung erfasst sein sollen. Im Dunkeln bleibt, was die Regelung für die Entscheidungswirkung von – mandatsunabhängigen – Unterlassungsklagen nach Art. 5a RL-E bedeutet. Zwar wurde die ausdrückliche Erstreckung der Bindungswirkung auf Unterlassungsurteile, die im Kommissions- und Parlamentsentwurf enthalten war (Art. 10 Abs. 1 KOM-E/EP-E), vom Rat gestrichen. Dass damit eine inhaltliche Änderung gemeint war, lässt sich dem aktuellen Entwurfstext

89 Kritisch zum Nebeneinander verschiedener Verbandsklagen *Halfmeier/Rott*, VuR 2018, 243 (248).

90 Anders noch der Vorschlag des Europäischen Parlaments, das für eine umfassende Sperrwirkung hinsichtlich weiterer Verbandsklagen plädierte, Art. 5 Abs. 1b EP-E.